

Stadt Plauen  
Geschäftsbereich II  
Bürgermeister

Plauen, 17.02.2020

Herrn Oberbürgermeister  
Ralf Oberdorfer

im Hause

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 22.01.2020, Reg.-Nr. 83-20**

**Die Fraktion DIE LINKE. beantragt, folgenden Tagesordnungspunkt im Verwaltungsausschuss zu behandeln:**

**Welche Auswirkungen hat das neue sächsische Polizeigesetz für die Stadt Plauen, insbesondere im Verwaltungsbereich Ordnungsangelegenheiten/Allgemeines Polizeirecht?**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu o. g. Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Das bisher in Sachsen geltende Polizeirecht wurde neu gestaltet. Zukünftig gibt es zwei Gesetze, das Polizeibehördengesetz (SächsPBG) und das Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG). Die Trennung der Gesetze soll zu mehr Rechtsklarheit und mehr Rechtssicherheit führen, weil die Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Datenverarbeitung auf diese Weise adressatengerecht bestimmt sind. Das SächsPVDG ist das ausführlichere Gesetz; das SächsPBG verweist mehrfach dahin.

Den Polizeibehörden wurden keine neuen Aufgaben übertragen. Die Polizeibehörden sind weiterhin zuständig für die Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge. Der Grundsatz, dass der Polizeivollzugsdienst nur tätig wird, wenn die Polizeibehörden nicht oder nicht rechtzeitig handeln können, gilt -außer in den Fällen der Verhinderung von Straftaten- weiterhin. An die Stelle des zuvor in § 75 SächsPolG geregelten Weisungsrechts der Polizeibehörde gegenüber dem Polizeivollzugsdienst tritt die Pflicht zur Zusammenarbeit und der gegenseitigen Unterrichtung zwischen Polizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst.

Die den Polizeibehörden zugewiesenen Befugnisse wurden auf diejenigen konkretisiert, die sie für ihre Aufgaben tatsächlich brauchen. Wie die nachfolgenden Beispiele zeigen, sind die Standardbefugnisse der Polizeibehörden kürzer (weniger Vorschriften) und knapper (weniger Optionen in den einzelnen Vorschriften) als jene für den Polizeivollzugsdienst.

- Das SächsPVDG zieht die Befugnisse zu Befragung und Auskunftspflicht einerseits und zu Vorladung andererseits in zwei Vorschriften auseinander (§§ 13 und 14 SächsPVDG); im SächsPBG bilden die Befugnisse wiederum eine Vorschrift (§ 19 SächsPBG). Die polizeibehördliche Befugnisnorm zur Vorladung in § 19 SächsPBG enthält (anders als § 14 SächsPVDG) keine Regelung zur Vorladung zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen.

- Das SächsPVDG zieht die Befugnisse zu Platzverweisung, Aufenthaltsverbot und Wohnungsverweisung in separate Vorschriften auseinander (§§ 18, 19 und 21 SächsPVDG). Das SächsPBG enthält mit § 20 SächsPBG lediglich eine Vorschrift zur Platzverweisung.
- Die polizeibehördliche Befugnisnorm zur Durchsuchung von Personen in § 21 SächsPBG enthält (anders als § 27 SächsPVDG) keine Regelung zur Durchsuchung von Personen, die sich an straftatgeneigten Orten oder an besonders gefährdeten Orten (vgl. § 15 SächsPVDG) befinden, oder zum Auffinden von Waffen, Sprengmitteln und anderen gefährlichen Werkzeugen.
- Die polizeibehördliche Befugnisnorm zur Durchsuchung von Sachen in § 23 SächsPBG enthält (anders als § 29 SächsPVDG) keine Regelung zur Durchsuchung von Wohnungen zum Auffinden einer Person, die vorgeführt oder in Gewahrsam genommen werden darf, oder einer Person, die dort festgehalten wird. Die Ortpolizeibehörde hat keine Befugnis, eine Person in Gewahrsam zu nehmen.
- Die Vorschriften zu Sicherstellung und Beschlagnahme werden zu Vorschriften über eine Sicherstellung zusammengeführt und neu geordnet.

Neu gestaltet wurden die Voraussetzungen der Alkoholkonsumverbotszonen. Nach § 33 Abs. 1 SächsPBG ist ein Alkoholverbot nun auch in einem Kreis von 100 m um vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesuchten Einrichtungen möglich. Im Übrigen wurden Vorschriften zum Einsatz der Videografie aufgenommen (§ 30 SächsPBG).

Es bleibt dabei, dass die Ortpolizeibehörden eigene Vollzugsbedienstete bestellen und auf diesem Weg für bestimmte Aufgaben die grundsätzlich den Polizeivollzugsbediensteten vorbehaltenen Vollzugsmaßnahmen selbst treffen können. Das SMI wird die Verordnung über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete neu fassen. Neu ist hierbei, dass das SächsPBG bestimmt, dass der GVD andere Waffen als den Schlagstock nicht anwenden kann.

**Fazit:**

**Im Ergebnis weist das SächsPBG der Stadt Plauen als Ortpolizeibehörde keine neuen Aufgaben zu. Auch die Änderungen in den Befugnissen hat keine erhebliche Auswirkung auf die Tätigkeit des GVD der Stadt Plauen. Änderungsbedarf allein wegen des Inkrafttretens des SächsPBG gibt es daher nicht.**

Mit freundlichen Grüßen

  
Levente Sárközy